



GEMEINDE BIRSFELDEN

13 - 19

**VERORDNUNG BETREFFEND
DER PREIS FÜR BIRSFELDER
FREIWILLIGENARBEIT**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK	1
2. PREISTRÄGERINNEN UND PREISTRÄGER	1
3. AUSWAHLKRITERIEN	1
4. PREIS	1
5. FACHKOMMISSION	1
6. VERFAHREN	1
7. VERLEIHUNG UND ÜBERGABE DES PREISES	1
8. INKRAFTTRETEN	2

1. ZWECK

Die Gemeinde Birsfelden kann in Anerkennung der Freiwilligenarbeit den Preis für Freiwilligenarbeit verleihen.

2. PREISTRÄGERINNEN UND PREISTRÄGER

Der Birsfelder Freiwilligenpreis wird für Personen, Vereine und Institutionen verliehen, die sich mit ehrenamtlichen Einsätzen verdient gemacht haben.

3. AUSWAHLKRITERIEN

3.1 Nominierung für ehrenamtliche Einsätze können bei der Gemeinde eingereicht werden, wenn

- a. sie einen gemeinnützigen Charakter aufweisen,
- b. sie zu Gunsten der Birsfelder Bevölkerung erfolgen.

3.2 Ausgeschlossen sind Einsätze,

- a. die eigene Interessen der Person, bzw. Institution verfolgen,
- b. die mehrheitlich durch Bund, Kanton oder Gemeinde finanziert werden.

4. PREIS

Die Höhe der Preisgelder beträgt insgesamt CHF 2000.-.

5. FACHKOMMISSION

Der Gemeinderat wählt als Jury eine dreiköpfige Fachkommission.
Die Fachkommission setzt sich zusammen aus verwaltungsinternen Fachpersonen des Sozialbereichs, des Lebens in Birsfelden sowie einer externen Person aus dem Birsfelder Vereinswesen.
Die Fachkommission legt die näheren Auswahlkriterien fest.

6. VERFAHREN

Über die Preisausschreibung wird keine Korrespondenz geführt.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. VERLEIHUNG UND ÜBERGABE DES PREISES

Für eine Durchführung der Preisverleihung sollen mindestens drei Projekte nominiert sein.
Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Jury über die Preisverleihung.
Der Preis wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Abteilung „Leben in Birsfelden“ übergeben.
Die Verleihung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.

Die Abteilung „Leben in Birsfelden“ ist für die Organisation und Durchführung der Preisverleihung zuständig.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Birsfelden, 26. November 2019 / 21. Mai 2019, GRB Nr. 159

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Gemeindeverwalter